

A: Personalnachrichten

B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Hannover

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Loccum
im Landkreis Nienburg
vom 30. 9. 1998**

Auf Grund des § 48 Abs. 1 bis 3 sowie des § 49 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz – NWG – in der Fassung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBL. S. 347) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1997/1998 vom 22. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 587) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Loccum ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage 1**) eingezeichnet. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich zwischen dem Ortsteil Loccum im Osten und der niedersächsisch-nordrhein-westfälischen Landesgrenze im Westen. Im Norden wird das Gebiet durch die von Loccum in Richtung Wasserstraße und im Süden durch die von Loccum nach Seelenfeld führende Straße begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist aus den nachstehend aufgelisteten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zu entnehmen:

1. Übersichtskarte, Maßstab 1:25 000, lfd. Nr. 2
2. Übersichtsplan, Maßstab 1:5 000, lfd. Nr. 3

der Antragsunterlagen.

(4) Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Stadt Rehburg-Loccum
Heidtorstraße 2
31547 Rehburg-Loccum

Bezirksregierung Hannover
– Dezernat 502 –

Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 2** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur, nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Nebenbestimmungen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und die Zulassung von Befreiungen nach Abs. 2 entscheidet der Landkreis Nienburg als zuständige untere Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 5

(1) Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner erforderlichenfalls gemäß § 49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Aufstellung von Hinweisschildern,
4. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen von durchgeführten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen belegt werden.

(6) Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen.

Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die Bezirksregierung Hannover über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - i.d.F. vom 12. 11. 1996 (BGBl. S. 1695) in Verbindung mit §§ 51 und 55 bis 59 NWG.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die Bezirksregierung Hannover - Dezernat 502 - entgegen.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 oder § 5 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100000,00 DM belegt werden. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. 11. 1998 in Kraft.
Hannover, den 30. 9. 1998

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
Dr. Keuffel
Abteilungsleiter

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Es bedeuten:

V = verboten

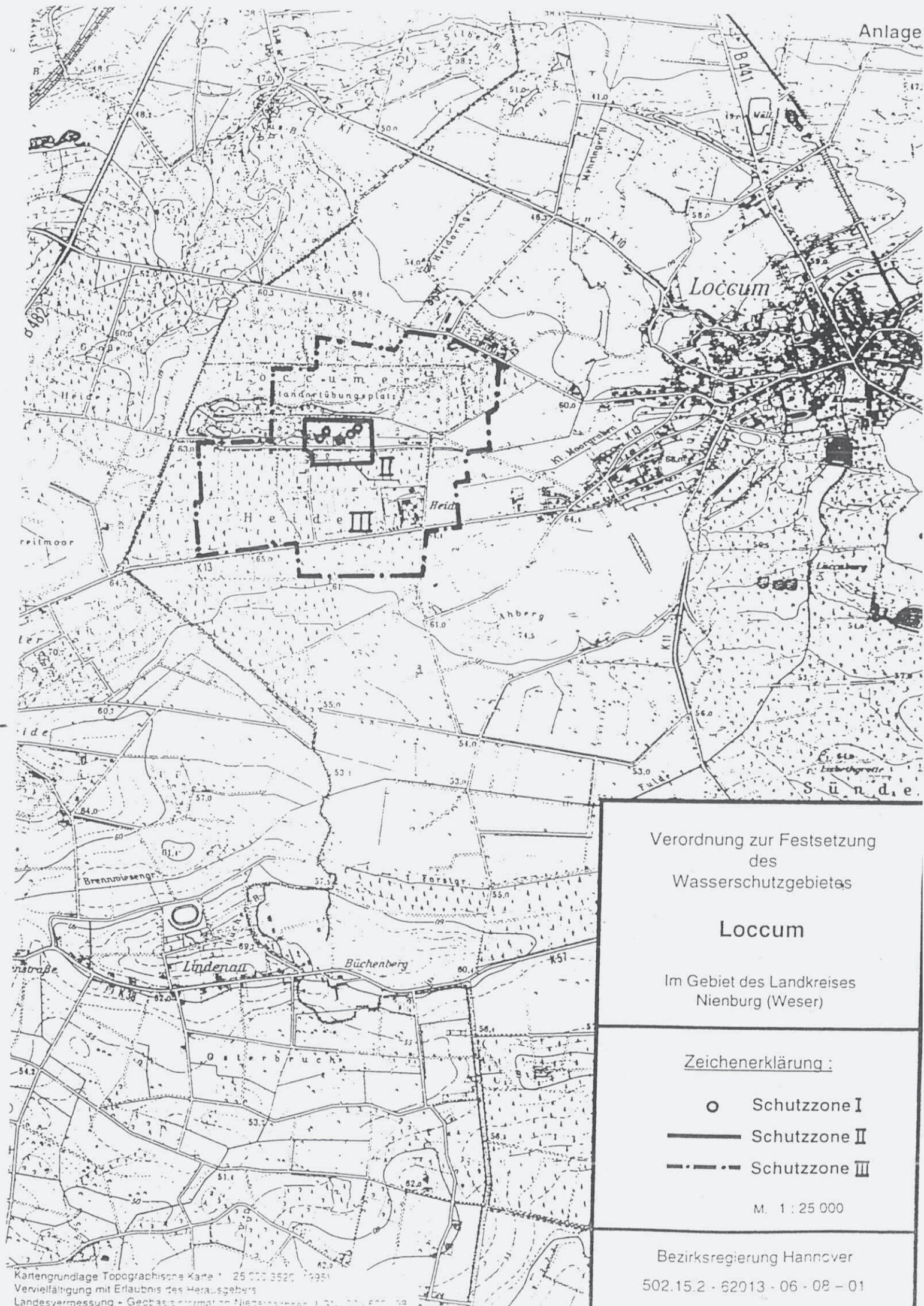
G = genehmigungspflichtig

- = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		-
1.1	Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Abwasser, auch von gereinigtem Abwasser nach DIN 4261 Teil 1	V	V
1.2	Untergrundverrieselung oder Versenken des Niederschlagswassers von Dachflächen sowie von gereinigtem häuslichen Abwasser nach DIN 4261 Teil 2	V	G
1.3	Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	G
2.	Abwasserleitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG	V	G
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau			
6.	Düngen (unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden), wenn dadurch der Nährstoffbedarf der angebauten Kultur überschritten wird; ausgenommen das Düngen mit Phosphat, Kalium, Calcium und Spurenelementen, wenn dieses den Nährstoffbedarf der Kulturen im Rahmen der Fruchtfolge nicht überschreitet.	V	V
7.	Aufbringen von Klärschlamm		
7.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
7.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen		
7.2.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V
7.2.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G
7.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V
8.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot		
8.1	auf Grünland in der Zeit		
8.1.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V
8.1.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V	-

8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit		13.	Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen	
8.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. 2. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	V V		Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluß an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15. 9. erfolgt. Unter „Begrünung“ ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinternden Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens eingearbeitet werden:	
8.2.2	vom 16. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V -		- ab 1. 2., wenn die Begrünung mit reinen Grasansaatenerfolgte, oder	
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V V		- ab 15. 2. bei allen anderen Begrünungseinsaaten	
9.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger		13.1	Feldanbau von Raps	G G
9.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 15. 2. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die unter Nr. 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	V V	13.2	Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen ohne Untersaat	V G
9.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V V	13.3	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V V
10.	Aufbringen von Stallmist oder Kompost aus organischen Stoffen		13.4	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 1.; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps oder zur Saat von Feldgras zur Futtergewinnung, sofern das angesäte Feldgras nicht vor dem 31. 1. des Folgejahres umgebrochen wird	V V
10.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 31. 12.; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden	V V	13.5	Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1., sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps oder zur Saat von Feldgras zur Futtergewinnung, sofern das angesäte Feldgras nicht vor dem 31. 1. des Folgejahres umgebrochen wird	V V
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V V	13.6	Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen	G G
11.	Nutzungsänderungen		14.	Lagern von Wirtschaftsdünger	
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V V	14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm	
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V G	14.1.1	außerhalb von undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V G
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V G	14.1.2	in oder auf undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V -
11.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V V	14.2	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von mindestens 30 v. H.) außerhalb von undurchlässigen Anlagen zur unverzüglichen Ausbringung, mit jährlich wechselnden Standorten	V -
11.5	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung	V G	14.3	Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft in	
11.6	Kahlschlag von Wald; ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung	V G	14.3.1	Behältern mit Sickerwasserkontrolle	V G
12.	Sonderkulturen und Gartenbau		14.3.2	Behältern ohne Sickerwasserkontrolle	V V
12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V G	14.3.3	Erdbecken (Güllelagunen)	V V
12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V V	15.	Lagern von Gärfutter	
			15.1	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte	V -
			15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V V
			15.3	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V G
			15.4	Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt	

von 28 v. H. und mehr; ausgenommen Wickelsilagen	V -	Postfach 501362, 50973 Köln, angewendet werden;	V -
16. Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2.	V -	mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	
17. Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, soweit die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der Ausscheidungen der Tiere nicht sichergestellt ist (z. B. Pferche)	V V	Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sind entsprechend den Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen. Die erforderlichen Maßnahmen müssen	
18. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V G	- in der Schutzzone II innerhalb von 10 Jahren	
19. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V G	- in der Schutzzone III innerhalb von 15 Jahren	
Wassergefährdende Stoffe		nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.	
20. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V V	29. Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V V
21. Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	V V	30. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V V
22. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG		31. Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V V
22.1 in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 156 und 161 NWG		32. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V G
22.1.1 unterirdisch verlegt	V V	33. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V G
22.1.2 oberirdisch verlegt	V G	34. Anlage von Tontaubenschießständen	V V
22.2 in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V G	35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V V
23. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V V	36. Neuanlage von Friedhöfen	V V
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen		37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen	V G
24. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen	V V	Bodeneingriffe	
25. Errichten oder wesentliches Ändern von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen; ausgenommen Eigenkompostierung	V G	38. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2 m Tiefe; ausgenommen Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V G
26. Ausweisen von Baugebieten	V G	39. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden	
27. Errichten von Wohngebäuden oder Ähnlichem und Gebäuden zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.	V G	39.1 mit Freilegen des Grundwassers	V V
28. Bau von Straßen		39.2 ohne Freilegen des Grundwassers	V G
28.1 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V G	40. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V G
28.2 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ - RiStWag - Ausgabe 1982 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,		41. Durchführen von Sprengungen	V V
		42. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2 m Tiefe	V G
		Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.	
		43. Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V G



Verordnung zur Festsetzung
des
Wasserschutzgebietes

Loccum

Im Gebiet des Landkreises
Nienburg (Weser)

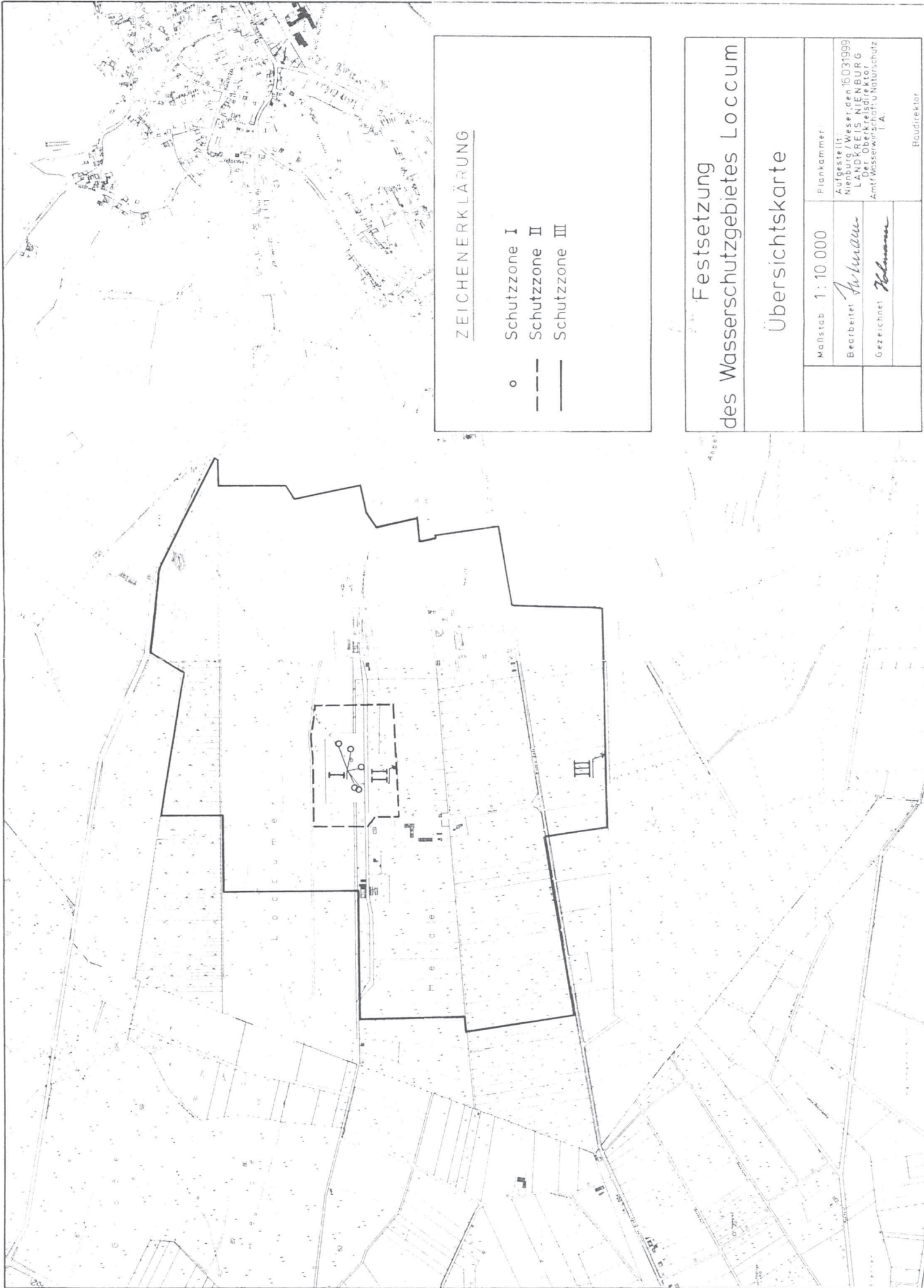
Zeichenerklärung:

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- - - Schutzzone III

M. 1 : 25 000

Bezirksregierung Hannover

502.15.2 - 62013 - 06 - 08 - 01



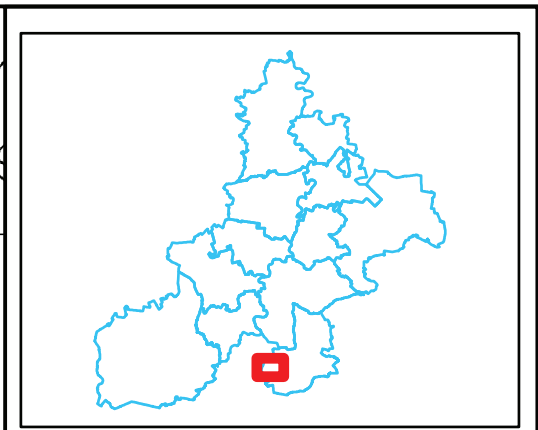
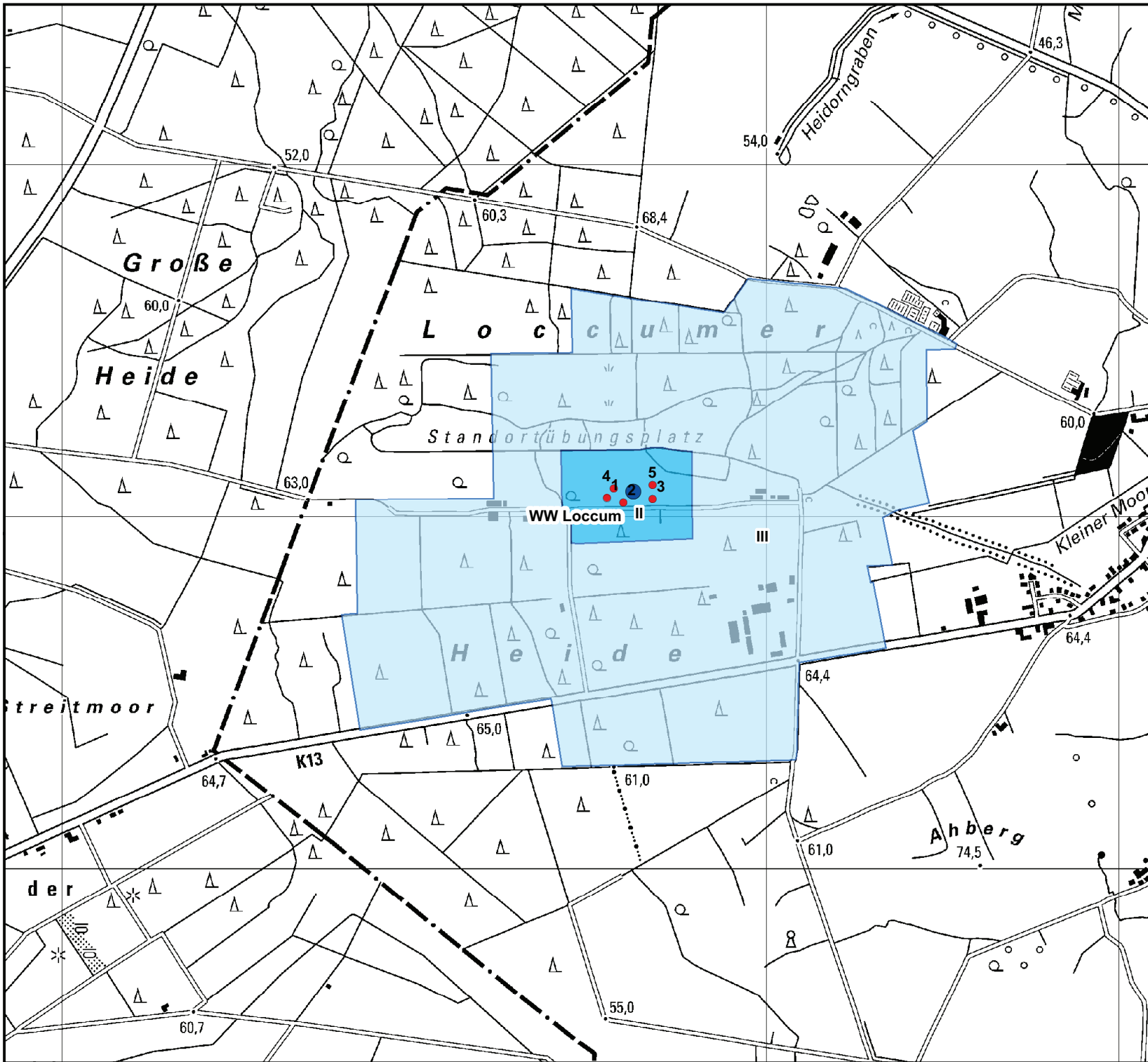
ZEICHENERKLÄRUNG

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III

Festsetzung
des Wasserschutzgebietes Loccum

Übersichtskarte

Maßstab 1 : 10 000	Plankammer
Bearbeitet <i>A. Wulken</i>	Aufgestellt: 15.03.1999 Niederrheinische Landesbehörde Der Oberkreisdirektor Amt für Wasserwirtschaft/Naturschutz I. A.
Gezeichnet <i>Holmann</i>	Baudirektor



Trinkwasserschutzgebiet Loccum

-  Wasserwerk
-  Förderbrunnen
-  Schutzzone I
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III

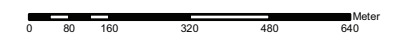
Einzugsgebiet des Wasserwerkes
 - amtlich festgesetzt
 Verordnung vom : 30.09.1998
 gesamt Fläche: 164,19 ha
 max. Fördermenge: 400 000 m³/a

Stand 2009

Landkreis Nienburg/Weser
 Fachdienst Wasserwirtschaft



Maßstab 1 : 15 000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

